

## Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Herrn  
Alexander C. Schüffner  
Steuerberaterkammer Berlin  
Wichmannstraße 6  
10787 Berlin

Geschäftszeichen:  
III E 14 - S 0453-2/2019-5-3

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Telefon: +49 30 9024  
Telefax: +49 30 9020

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:  
post@senfin-berlin.de-mail.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 31.3.2020

### Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

Ihr Schreiben vom 20.03.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben – ich teile Ihre Einschätzung, dass die derzeitige Krise für alle Betroffenen eine sehr große Belastung darstellt und unterstütze Ihre Bitte, weitere Erleichterungen sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für Ihren Berufsstand zu schaffen.

Ich informiere Sie gerne über den Umgang der Finanzverwaltung mit grundlegenden Fragen im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Corona-Krise. Die Finanzämter sind bemüht, die im BMF-Schreiben vom 19.03.2020 getroffenen - und auch darüberhinausgehend - Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten in Folge der Corona-Krise möglichst schnell und effizient umzusetzen. Zu den von Ihnen aufgeworfenen Maßnahmen nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

#### Aussetzung des regulären Besteuerungsverfahrens, z. B. durch Fristverlängerungen zur Abgabe von Erklärungen oder Entlastungsanträgen

In Anbetracht der außergewöhnlichen Situation sind die Finanzämter angewiesen, Fristverlängerungsanträgen für den Veranlagungszeitraum 2018 (trotz der bereits abgelaufenen Frist zum 29.2.2020) rückwirkend bis zum 31.05.2020 zu entsprechen und dabei ein Unverschulden anzunehmen.

Auch die Fristen zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen verlängern die Finanzämter auf Antrag bis zum 30.06.2020 für



Steuerpflichtige, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind.

Dies gilt auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe, die für Mandanten Fristverlängerungsanträge stellen und darlegen, dass sie selbst unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind (z.B. erheblicher Personalmangel).

#### Nichtfestsetzung von Verspätungszuschlägen bei Fristüberschreitungen innerhalb der nächsten Monate bzw. großzügiger Erlass bei bereits festgesetzten Verspätungszuschlägen

Auch bei der Festsetzung von Verspätungszuschlägen werden die Finanzämter die derzeitige Situation berücksichtigen.

Bereits festgesetzte Verspätungszuschläge sind bei rückwirkender Fristverlängerung zurückzunehmen. Darüber hinaus sehen die Finanzämter vorerst bei von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen grundsätzlich von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen ab.

#### Sanktionslose Akzeptanz von Erklärungen mit Schätzwerten

Einer Angabe und Akzeptanz von Schätzwerten bedarf es sodann nicht. Die Corona-Krise befreit nicht von der Pflicht, steuerliche Sachverhalte vollumfänglich zu erklären, denn sie wirkt sich nicht auf die Vollständigkeit von Unterlagen o.ä. aus. Etwaige wirtschaftliche und personelle Einbußen berücksichtigt das Finanzamt durch großzügig gewährte Fristverlängerungen.

#### Herabsetzung und Erstattung geleisteter Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen

Die Finanzämter setzen unter Zugrundelegung des BMF-Schreibens vom 19. März 2020 die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 auf Antrag ganz oder teilweise herab, sofern der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.

#### Bevorzugte Veranlagung zu Steuererklärungen mit voraussichtlichen Erstattungsansprüchen

Die Finanzämter werden unter Berücksichtigung der auch für die Verwaltung herausfordernden Umstände versuchen, Veranlagungen von Steuererklärungen mit voraussichtlichen Erstattungsansprüchen für die von der Corona-Krise besonders Betroffenen zeitnah durchzuführen. Ich bitte Sie aber um Verständnis, wenn dies nicht in sämtlichen Fällen gelingen wird.

Wir hoffen, die Herausforderungen in dieser außergewöhnlichen Zeit effizient meistern zu können und geben unser Bestes, das Besteungsverfahren soweit möglich an die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise anzupassen. Wir sind jedoch zuversichtlich, dass diese große Herausforderung von allen Beteiligten bei gemeinsamer Kraftanstrengung unter Wahrung bewährter Prinzipien bewältigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Kollatz